

Betreuungsschule Idefix e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Betreuungsschule Idefix e.V.“.
Er wurde am 18.09.1996 im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Friedberg** unter der **Nummer VR1558** eingetragen.
2. Der Verein hat den Sitz in 63695 Glauburg, Keltenbergschule Stockheim, Bahnhofstraße 8.

§2 Zweck

1. **Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der Grundschule in Glauburg (Keltenbergschule) außerhalb der Unterrichtszeiten.**
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Keltenbergschule, Grundschule des Wetteraukreises in Stockheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem
3. Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Es ist eine Frist von drei Monaten zum **Jahresende** einzuhalten. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§4 An- und Abmeldung

1. Für die An- und Abmeldung gilt die Gebührenordnung.
2. Entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für die Betreuungsschule unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand.
Der Ausschluss gilt als Abmeldung. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.
3. Bei Beendigung des 4. Schuljahres ist eine schriftliche Abmeldung nicht erforderlich. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.
4. Werden die Gebühren **mindestens zweimal nicht bezahlt**, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Betreuungsschule ausgeschlossen werden.
Der Ausschluss erfolgt nach Mahnung.

§5 Gebührenabwicklung, Gebührenübernahme

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
Die Erziehungsberechtigten sollen eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach vorausgehender 3-maliger Mahnung beigetrieben. Danach erfolgt automatisch der Ausschluss.
3. Eltern und Erziehungsberechtigte, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Betreuungsgebühren zu bezahlen, können einen Antrag auf Übernahme oder Zuschuss des Beitrages beim Kreisjugendamt des Wetteraukreises stellen.

§6 Vorstand

- a. Der Team-Vorstand des Vereins besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Team-Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- b. Der Vorstand des Vereins i.S.v. §26 BGB besteht aus Vorsitzendem und Schatzmeister, die jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- c. Vorstandsmitgliedern kann nach Vorstandsbeschluss eine Tätigkeitsvergütung gewährt werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außer-ordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handheben; wenn ein Drittel der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunkts sowie der Stimmergebnisse in einer Niederschrift zu dokumentieren. Diese Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Team-Vorstandes zu unterzeichnen.
8. Der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenwarts.
 - b. Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Gesamtvorstandes durch Antrag der Kassenprüfer oder Mitglieder, über den die Jahreshauptversammlung entscheidet.
 - c. Wahl des neuen Vorstandes, wenn dessen Amtszeit abgelaufen ist. Dessen Wiederwahl ist zulässig.
 - d. Wahl von mind. 2 Kassenprüfern (jedes Jahr)
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f. Jede Änderung der Satzung.
9. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.04.2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 19.10.2001.

gez. 1. Vorsitzende / Schatzmeister

63695 Glauburg, den 18.03.2009